

Angaben zum Wohngebäude (Förderungswohngebäude)

Adresse:.....
Grundstück Nr..... Einlagezahl..... Katastralgemeinde.....
Datum der Baubewilligung für das Wohngebäude.....
Jahr des Bezuges – Erwerbes.....
Alter der eingebauten Fenster

Wohngebäude teilweise vermietet: ja nein Fremdenzimmer ja nein
Sonstige aus demselben Grund beantragte / gewährte Förderungen:
.....

Bestätigung der Gemeinde

Die Angaben zum Wohngebäude werden durch die Wohnsitzgemeinde bestätigt.

....., am
(Stempel und Unterschrift)

Zur Bearbeitung des Antrages sind anzuschließen (Kopie möglich)

- Bauplan oder Skizze.....
- mindestens ein detaillierter Kostenvoranschlag (empfohlen werden mehrere).
Schalldämmmaß der Fenster/Türen sowie Prüfinstitut, -nummer und Prüfdatum des
Prüfzeugnisses sind am Kostenvoranschlag anzugeben.
.....
- aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als ein Jahr).....
- aktueller Meldenachweis (nicht älter als ein Jahr).....
- Baubewilligungsbescheid.....
- Nachweis der letzten Fenstererneuerung (z.B. Rechnung).....
- Kaufvertrag zum Wohngebäude oder.....
- Mietvertrag bzw. Mietverträge (für Nachweis Mietbeginn vor Stichtag).....

Im Interesse einer ungehinderten und damit raschen Bearbeitung Ihres Antrages wird gebeten, den Antrag vollständig ausgefüllt mit allen benötigten Unterlagen einzureichen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeiträge, die auf Grund falscher Angaben gewährt wurden, zurückzahlen sind.

....., am
(Unterschrift der Eigentümer bzw. Antragsteller)

Grundsätze der Förderung

Antragsberechtigt

ist der Eigentümer des Wohngebäudes, die Hausverwaltung bzw. der Mieter mit Zustimmung des Eigentümers.

Voraussetzungen

- Das schutzwürdige Wohngebäude wird vom Verkehrslärm einer bestehenden Bundesstraße (Autobahn oder Schnellstraße) beschallt.
- Das schutzwürdige Wohngebäude muss eine aufrechte Baubewilligung aufweisen und dem ständigen Wohnzweck dienen (Hauptwohnsitz).
- Das betroffene Wohngebäude muss entweder vor Errichtung der Straße bestanden haben oder eine Baubewilligung vor dem 01.07.2007 aufweisen oder an einem Bundesstraßenabschnitt liegen, der seit der Errichtung des Wohngebäudes eine emissionsseitige (straßenseitige) Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 3 dB aufweist.
- Bei Anträgen von Eigentümern muss der Eigentumserwerb vor dem 01.07.2007 erfolgt sein oder seit dem Eigentumserwerb eine emissionsseitige (straßenseitige) Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 3 dB vorliegen.
Bei Erbschaften, Überschreibungen oder Schenkungen ist der vorangeführte Stichtag unbeachtlich, sofern der Eigentumserwerb des Erblassers, Überschreibers oder Schenkungsgebers vor dem 01.07.2007 erfolgt ist.
- Bei Anträgen von Mietern muss der Mietvertrag vor dem 01.07.2007 abgeschlossen worden sein, oder seit Abschluss des Mietvertrages eine emissionsseitige (straßenseitige) Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 3 dB vorliegen.
- Die Zusage der ASFINAG wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung (Förderungsvertrag) erteilt.
- Die vom Verkehr auf der Bundesstraße ausgehende Lärmbelastung bei zumindest einer maßgeblichen Gebäudeöffnung muss $[L_{A,eq}]$ mehr als 60 dB im Beurteilungszeitraum Tag-Abend-Nacht (L_{den}) bzw. in der Nacht (L_{night}) mehr als 50 dB betragen.
- Für maßgebliche Gebäudeöffnungen mit Werten
 - von $L_{den} > 60$ dB wird ein **Förderbeitrag für den Einbau von Schalldämmlüftern und den Austausch bestehender Fenster und Türen** gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden gewährt, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewährleisten.
 - von $L_{night} > 50$ dB wird ein **Förderbeitrag für den Einbau von Schalldämmlüftern und den Austausch bestehender Fenster und Türen** gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden gewährt, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewährleisten.

Gemäß Definition der OIB Richtlinie „Begriffsbestimmungen“ (Nr. OIB – 330-014/15) ist ein Aufenthaltsraum ein Raum, der zum längerdauernden Aufenthalt von Personen bestimmt ist (zB. Wohn- und Schlafräum, Wohnküche, Arbeitsraum, Unterrichtsraum), nicht dazu zählen jedenfalls Badezimmer, Toiletten, Abstellräume und Treppenhäuser.

Berechnung der Förderungshöhe

Lärmschutzfenster und -türen

- Vom Antragsteller ist mindestens ein verbindliches Angebot für die Lieferung der Lärmschutz-Fenster und Türen vorzulegen. Dieses ist detailliert nach folgenden Positionen zu untergliedern (empfohlen werden mehrere):
 - Kosten der Fenster und Türen unter Angabe des Schalldämmmaßes. Das Prüfinstitut, -nummer und Prüfdatum des Prüfzeugnisses sind am Kostenvoranschlag anzugeben und die Prüfzeugnisse müssen auf Verlangen der ASFINAG vorgelegt werden.
 - Ausbau der alten und Einbau der neuen Fenster und Türen (Preis je lfm Fensterumfang)
- Die Fenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß von R_w 38 – 45 dB aufweisen. Dies ist durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen (Anführung des Prüfinstituts, -nummer und Prüfdatum im Angebot).
- Bei einer Lärmbelastung von $L_{\text{night}} \geq 60$ dB ist der Einbau eines Schallschutzfensters mit mind. 42 dB Schalldämmmaß erforderlich.
- Die Kosten der Lärmschutzfenster und -türen für Aufenthaltsräume werden abzüglich 1,5% pro Bestandsjahr der Altfenster als Förderung vergütet, wobei die Förderung mindestens 50% der förderbaren Kosten beträgt.
- Für die Kosten der Lärmschutzfenster und -türen sind Obergrenzen festgelegt.
- Wurden auf eigene Initiative innerhalb der vergangenen 5 Jahre Lärmschutzfenster und -türen ohne Einholung der schriftlichen Zusage der ASFINAG eingebaut, so werden 50% der förderbaren Kosten für die Lärmschutzfenster und -türen vergütet. Keine Refundierung gibt es bei bereits eingebauten Lärmschutzfenster und -türen für den Aus- und Einbau sowie die Nebenarbeiten.

Schalldämmlüfter

- Bei Grenzwertüberschreitung wird für Aufenthaltsräume der Einbau eines Lüfters gefördert. Der Luftdurchsatz hat mind. 20 m³/h zu betragen und der Schalldämmlüfter muss das gleiche Schalldämmmaß wie die Fenster erreichen. Für Schalldämmlüfter und Einbau sind Förderobergrenzen festgelegt.

Im Falle des Einbaues einer zentralen Lüftungsanlage kann pro Aufenthaltsraum der gleiche Förderansatz wie für Schalldämmlüfter angewendet werden.

Aus- und Einbau sowie Nebenarbeiten

- Die Kosten des Ausbaues der alten sowie die Montage der gelieferten Lärmschutzfenster und -türen bzw. Schalldämmlüfter werden vergütet.
- Für die Berechnung des Förderungsbetrages für Aus- und Einbau sind Obergrenzen festgelegt.
- Für die Kosten der Nebenarbeiten (Fassadenarbeiten, Fensterlaibungen, usw.) wird ein einheitlicher Betrag von 8 % der Förderungssumme für Lärmschutzfenster und -türen bzw. Schalldämmlüfter bezahlt.

Auszahlung

Der Antragsteller hat nach Erhalt der Förderungsvereinbarung neun Monate Zeit, die Abrechnung vorzulegen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Rechnung und Überprüfung der eingebauten Lärmschutzfenster -türen bzw. Schalldämmlüfter durch die ASFINAG.

Abschließende Hinweise und Vorgangsweise

- Förderungsbeträge können innerhalb der technischen Lebensdauer (20 Jahre) grundsätzlich nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- Die Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung gegeben sind, kann erst nach Abgabe des schriftlichen Antrages erfolgen.
- Für Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe, Büros, Krankenhäuser, Altersheime, Schulen usw. wird keine Beihilfe gewährt.
- Jalousien, Rollos sowie Fensterbänke werden nicht gefördert.
- Bei Mietern ist die Zustimmung der Eigentümer erforderlich.
- Für die Ausbezahlung müssen Rechnungen vorgelegt werden.
- Falls der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Förderung als Nettobetrag ausbezahlt.
- Etwaige nachträgliche Preisnachlässe oder Preisänderungen werden bei der Endabrechnung berücksichtigt.
- Die gute Dichtung der Lärmschutzfenster erfordert in vielen Fällen den Einbau von gesonderten schalldämmten Belüftungen (Schalldämmlüfter), um den nötigen Luftaustausch von mind. 20 m³/h pro Person zu ermöglichen.
- Der Antrag ist bei folgenden Niederlassungen der ASFINAG einzubringen:

(OÖ)	ASFINAG Bau Management GmbH	Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden
(NÖ + B + W)	ASFINAG Bau Management GmbH	Schnirchgasse 17, 1030 Wien
(KTN + STMK)	ASFINAG Bau Management GmbH	Steinbruchstraße 2a, 9523 Villach
(SBG + Tirol + VBG)	ASFINAG Bau Management GmbH	Rennweg 10a, 6020 Innsbruck